

Polizei-Verordnung, den Betrieb des Dienstmanns-Gewerbes betreffend.

Unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 12. April v. J. wird auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 37 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Liegnitz für den Gemeindebezirk hiesiger Stadt Folgendes verordnet:

§ 1. Diejenigen Personen, welche für eigene oder fremde Rechnung auf den öffentlichen Straßen oder Plätzen hiesiger Stadt ihre Dienste anbieten wollen, bedürfen dazu einer zuvor einzuholenden polizeilichen Genehmigung und erhalten die Bezeichnung „Dienstmann“.

§ 2. Die Dienstmanns-Konzession wird nur an großjährige, unbescholtene, dem Trunke nicht ergebene, sorgsame männliche Personen ertheilt, und darf wieder zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren dieselben ertheilt worden sind, dargethan wird, oder aus Handlungen und Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche bei der Konzession vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.

§ 3. Vor dem Empfange der Konzession hat der Empfänger eine Kaution von fünfundsiebenzig Mark und zwar in Werthpapieren oder in bei der städtischen Sparkasse zinsbar anzulegendem baaren Gelde zu bestellen, welche ebenso für die Ansprüche wegen Schadens oder Verlustes, der bei Ausrichtung übertragener Dienste verschuldet worden, als auch für die wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung festgesetzten Strafen haftet, und im Falle der Verminderung durch derartige Zahlungen bei Verlust der Genehmigung zum Gewerbebetriebe alsbald wieder auf den bestimmten Betrag zu ergänzen ist.

§ 4. Die Dienstmänner müssen bei Ausübung ihres Gewerbes bestimmte Abzeichen und namentlich an der Kopfbedeckung ein Blechschild mit der polizeilich ertheilten Nummer tragen, ihre Konzession sowie die polizeilich festgesetzte Taxe bei sich führen und mit der erforderlichen Zahl von auf bestimmten Geldbetrag lautenden und ihre Nummer enthaltenden Marken versehen sein.

§ 5. Die Dienstmänner dürfen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen nur an solchen Orten und in solcher Zahl sich aufstellen, welche die Polizei-Behörde genehmigt hat.

§ 6. Die Dienstmänner müssen bei Ausübung ihres Gewerbes sich höflich betragen und insbesondere auf ihren Plätzen sich ruhig und anständig verhalten, in reinlicher und nicht zerrissener Kleidung erscheinen und dürfen dem Publikum ihre Dienste nicht aufdringen und dem Verkehre nicht hinderlich werden.

§ 7. Jeder Dienstmann ist verpflichtet, die in der polizeilich festgesetzten Taxe angegebenen Dienste für den tarifmäßigen Preis zu übernehmen und auf dem kürzesten Wege persönlich auszuführen.

Er hat dabei dem Besteller so viel Marken auszuhändigen, daß deren Geldbetrag den für den Dienst zu zahlenden Preis, dessen Vorausbezahlung er dann aber auch fordern darf, erreicht. Läßt sich der Preis nicht im Voraus berechnen, so muß er eine oder mehrere Marken zu dem ihm mindestens zukommenden Preise dem Besteller aushändigen und darf er die Vorausbezahlung dieses Preises fordern; nach der Verrichtung des Dienstes hat er dann beim Empfange des Restes seiner Forderung auch den entsprechenden Betrag von Marken dem Besteller nachzuliefern. Mehr als den tarifmäßigen Preis darf er auch unter dem Namen eines Trinkgeldes niemals fordern und auf die für ihn bestimmten Arbeiten, Aufträge und Bestellungen muß er fünf Minuten unentgeltlich warten.

Jeder Dienstmann ist verpflichtet, dem seine Dienste Begehrenden auf Verlangen seinen Genehmigungsschein, sowie die polizeilich festgesetzte Taxe vorzuzeigen.

§ 8. Der unbefugte Betrieb des Gewerbes als Dienstmann wird mit der Strafe des § 147, die Ueberschreitung der Taxe mit der Strafe des § 148 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung aber werden mit Geldbuße bis zu 30 Mark geahndet.

Görlitz, den 10. Oktober 1872.

Die Polizei-Verwaltung.